



Tennisclub Rüsselsheim e.V.

Satzung

(Fassung vom 24.04.2026)

§ 1 Sitz

Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. ist in das Vereinsregister unter der Nummer 122 eingetragen. Die Clubfarben sind blau-weiß.

§ 2 Vereinszweck

Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. dient ausschließlich der Pflege des Tennissports. Auf die Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes, sowie des Breiten- und Freizeitsportes in allen Altersklassen, soll in diesem Sinne besondere Aufmerksamkeit verwendet werden. Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Tennisclub Rüsselsheim e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Tennisclub Rüsselsheim e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Grundsätze

Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit der demokratischen Gesellschaft. Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen Nationalitäten, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung gleichwertig entgegen.

Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Tennisclub Rüsselsheim e.V. kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Tennisclub Rüsselsheim e.V. erfolgt in Form eines schriftlichen Anmeldeformulars. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann ohne nähere Begründung erfolgen.

Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Unterstützenden Mitgliedern
- e) Minderjährigen Mitgliedern

Zu a:

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehreuvorsitzenden können Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Tennisclub Rüsselsheim e.V., den Tennissport im allgemeinen oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Zu b:

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Clubleben teilnehmen. Sie sind die eigentlichen Träger des Tennisclub Rüsselsheim e.V. und besitzen als solche das aktive und passive Wahlrecht.

Zu c:

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht am Spielbetrieb teilnehmen. (Sie sind von allen Arbeitsdiensten befreit – auch finanziell). Sie haben das Recht an anderen als Spielveranstaltungen, auch Versammlungen teilzunehmen. Passive Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

Zu d:

Unterstützende Mitglieder sind solche Mitglieder, die ohne aktiv Sport im Tennisclub Rüsselsheim e.V. zu betreiben, durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Tennisclub Rüsselsheim e.V. in der Erreichung seiner Ziele fördern, und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Sie haben das Recht, die Tennisanlage zu besuchen und die sonstigen Einrichtungen des Tennisclub Rüsselsheim e.V. zu benutzen. Unterstützende Mitglieder zahlen einen Beitrag in selbstgewählter Höhe, der jedoch nicht unter 40% des Beitrages für Aktive liegen darf. Unterstützende Mitglieder besitzen nicht das aktive und passive Wahlrecht.

Zu e:

Minderjährige Mitglieder sind Mitglieder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Mitgliedschaft geht mit Erreichen des 18. Lebensjahres in eine aktive Mitgliedschaft über. Jugendliche Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht; sie können jedoch an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

Auf schriftlichen Antrag kann vom Vorstand die aktive bzw. jugendliche Mitgliedschaft als „ruhend“ erklärt werden, wenn ein Mitglied seinen Wohnort für länger als ein Jahr verlässt (Studium, Berufsausbildung, Wehrdienst,) und somit die Einrichtung des Tennisclub Rüsselsheim e.V. nicht in Anspruch nehmen kann. Die ruhende Mitgliedschaft soll jedoch die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Personen, die vorübergehend in Rüsselsheim und Umgebung wohnen, haben die Möglichkeit, als Gastspieler eine auf drei Monate befristete Mitgliedschaft zu erlangen. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch, das möglichst von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden soll. Gastspieler besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Personen, die vorübergehend in einer Mannschaftsspielgemeinschaft mit dem Tennisclub Rüsselsheim e.V. stehen, haben die Möglichkeit eine Zweit-Mitgliedschaft zum Preis einer Probemitgliedschaft abzuschließen. Diese Personen besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Tennisclub Rüsselsheim e.V. entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu benutzen. Dabei haben sie den Anordnungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der von diesen beauftragten Personen Folge zu leisten. Grundlage für die Benutzung der Platzanlage ist die vom Vorstand zu erstellende Spiel- und Platzordnung.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühren

Über die Höhe der Aufnahmegebühren und den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.3. eines Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann für einen Übergangszeitraum halb- oder vierteljährliche Beitragszahlung zulassen.

Der Mitgliedsbeitrag wird gem. Anmeldeformular eingezogen. Die Beitragsentrichtung erfolgt im Bankeinzugsverfahren.

Über die Erhebung weiterer Beiträge bzw. Vergünstigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod

a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann frühestens ein Jahr nach dem Eintritt mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung unter Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

c) durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die ihm als solches obliegende Pflichten verletzt oder wenn nach Ansicht des Vorstandes sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

d) durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechts- oder linksextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechts- oder linksextremer Kennzeichen und Symbole.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Tennisclub ist statthaft. Nimmt das Mitglied jedoch bei einem anderen Tennisclub an Verbandswettkämpfen teil und tritt damit den Interessen des Tennisclub Rüsselsheim e.V. entgegen, so kann dies als wichtiger Grund zum Ausschluss im Sinne des § 7c) angesehen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In dieser Versammlung hat das ausgeschlossene Mitglied ein Recht auf Gehör, jedoch kein Recht darauf, bei der Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein.

§ 9 Organe des Tennisclub Rüsselsheim e.V.

Organe des Tennisclub Rüsselsheim e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung sind zu unterscheiden:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu a:

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht vom Vorstand entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung sowie alle zwei Jahre über die Neuwahl des Vorstandes.

Zu b:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 60 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder, wobei eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch Vorstandsbeschluss Berücksichtigung finden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes und mindestens 40 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Ehrenvorsitzender (soweit ernannt)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Pressereferent

Sportwart

Jugendwart

Referent für Platzpflege

Referent für Bewirtschaftung und Veranstaltungen

Der Vorstand führt in ehrenamtlicher Tätigkeit die laufenden Geschäfte des Tennisclub Rüsselsheim e.V.. Ihm obliegt die Verwendung und die Verwaltung der Clubmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und der Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handheben. Wird eine geheime Wahl durch Stimmzettel beantragt, so stimmt die Versammlung über die Form der Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl ab.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, dem auch das erste Vorschlagsrecht bei der Wahl des 1. Vorsitzenden zusteht. Das erste Vorschlagsrecht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder steht dem gewählten 1. Vorsitzenden zu.

Anschließend an die Wahl des Vorstandes ist die Wahl von zwei Rechnungsprüfern vorzunehmen, die ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand hat, gemäß §3 Nr. 26a EstG, Anspruch auf die Ehrenamtszuschale.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Tennisclub Rüsselsheim e.V. Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender eines Ausschusses ist das zuständige oder ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied.

Ständige Ausschüsse sind:

1. Sportausschuss
2. Jugendausschuss
3. Ausschuss für Clubanlage
4. Ausschuss für Bewirtschaftung und Veranstaltungen

Zu 1.)

Der Sportausschuss setzt sich aus Sport- und Jugendwart und einem Referenten für Rangliste und Platzanlage zusammen.

Zu 2.)

Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Jugendwart und den von ihm eingesetzten Personen zusammen.

Zu 3.)

Der Ausschuss für Clubanlage setzt sich aus einem Vorstandsmitglied, einem Referenten für Platzanlage und den eingesetzten Personen zusammen.

Zu 4.)

Der Ausschuss für Bewirtschaftung und Veranstaltungen setzt sich aus dem Referenten für Bewirtschaftung und Veranstaltungen und den von ihm eingesetzten Personen zusammen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung weitere Ausschüsse bilden und Referenten benennen.

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, diejenigen Personen, gemäß der Eintragung im Vereinsregister.

Der Tennisclub Rüsselsheim e.V. wird vertreten durch mindestens zwei der hier aufgezählten Personen.

§ 15 Satzungsänderung

Zur Änderung der Clubsatzung ist eine dreiviertel Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Anträge zur Satzungsänderung, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende einzureichen.

§ 16 Auflösung des Tennisclub Rüsselsheim e.V.

Die Auflösung des Tennisclub Rüsselsheim e.V. erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung des Tennisclub Rüsselsheim e.V. nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Einberufung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Tennisclub Rüsselsheim e.V. fällt das Vermögen der Stadt Rüsselsheim mit der Maßgabe zu, dass es wieder ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung findet.

Genehmigt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.07.2026.